

Richtlinie
über den Vollzug von Rechtsvorschriften
des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes
in der Fachhochschule Kiel

1. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (wie z. B. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) der Unfallkasse Nord) verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Sie wenden sich an den „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Betreiber einer Anlage“ u. a. als der dem Arbeitsgeschehen am nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger.

Innerhalb der Hochschule richtet sich die Verantwortung, die unter Umständen auch die Haftung mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einschließt, nach der jeweiligen Leitungsfunktion.

Mit der Leitungsfunktion, die im Wesentlichen durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal bestimmt wird, ist die Verantwortung für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Bereich verbunden, auf welchen sich die Leitungsfunktion bezieht.

2. Unmittelbare Verantwortung in den Einzelleitungsbereichen

2.1 Verantwortung für Sicherheit als Teil der Leitungsfunktion

Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder durch besondere Übertragung begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines Teilbereiches der Hochschule ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion.

Insoweit werden mit der Leitung eines Teilbereiches der Hochschule auch die Arbeitgeber-, Unternehmer- und Betreiberpflichten im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden usw. übernommen, die aus der Befugnis resultieren, die Aufgaben der zugeordneten Beschäftigten zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsumfanges, der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

2.2 Verantwortungsumfang

Diese Verantwortung erstreckt sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich und umfasst insbesondere:

- (1) den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) und die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der eingesetzten Stoffe (z. B. Druckgase, Gefahrstoffe, brennbare Flüssigkeiten) einschließlich der entsprechenden Behandlung eventuell auftretender Abfallstoffe,
- (2) die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen und Geschlossenhalten von Brand- u. Rauchschutztüren, die Einhaltung von Zutrittsbeschränkungen usw.,
- (3) die sicherheitsgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes und in diesem Zusammenhang insbesondere die Beachtung und Einhaltung der für den Umgang mit gefährlichen Stoffen maßgeblichen Allgemeinen Betriebsanweisung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (Anlage). Dazu gehört u. a. die Gefahrstoffermittlung, die Anfertigung von Betriebsanweisungen, die Unterweisung und eine allgemeine arbeitsmedizinische, toxikologische Beratung der Beschäftigten und Studierenden sowie die Erstellung der dazu erforderlichen Dokumentation und die Veranlassung erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach §14 der Gefahrstoffverordnung,
- (4) die Beseitigung erkannter Unfallgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dieses mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist -, das Treffen vorläufiger Maßnahmen und die Meldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsfachkraft) der Fachhochschule (Andree Waskow, Tel. 0431 210-1315).

Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Gasgeruch) bzw. in plötzlich auftretenden Schäden (z. B. Wasserrohrbruch) bestehen, deren Beseitigung außerhalb der Sachkunde und der Möglichkeiten der Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information an den jeweils zuständigen Objekt-Hausmeister, an den Leiter der Bau- und Liegenschaftsabteilung (Uwe Bothe, Tel. 0431 210-1310) und außerhalb der Dienstzeiten durch Information an den Bereitschaftsdienst (Tel. 0171 3063667) weitere Hilfe anzufordern.

Betreffen die festgestellten Mängel unmittelbar die Gebäude bzw. dazugehörige Teile (Treppen, Zuwege), ist ebenso der vorgenannte Meldeweg zu wählen.

- (5) die Stilllegung von Betriebseinrichtungen (Geräte, Experimentiereinrichtungen), die Mängel aufweisen und deren Benutzung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten bedeutet (entsprechend § 11 der DGUV Vorschrift 1, Pflichten des Unternehmers),
- (6) das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Sachverständigengutachten für Laborgerät (z. B. für Druckgasflaschen, Autoklaven, Röntgeneinrichtungen, radioaktive Strahler), die für den

Betrieb von genehmigungspflichtigen oder überwachungspflichtigen Anlagen, Geräten bzw. Arbeitsverfahren oder auch Arbeitsstoffen erforderlich sind sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung der von den Behörden diesbezüglich erlassenen Auflagen.

Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es weiterhin, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgeblichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Beschäftigten und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2.3 Verantwortliche in den Einzelleitungsbereichen

Innerhalb der Hochschule trifft diese Verantwortung im Einzelnen:

- (1) die Dekanin oder den Dekan der Fachbereiche,
- (2) diejenigen, die selbständig Lehrveranstaltungen durchführen und diejenigen, die selbständig forschen,
- (3) die Leitungen der Zentralen Einrichtungen,
- (4) die Kanzlerin oder den Kanzler als Leitung der Hochschulverwaltung und
- (5) die Abteilungsleiter*innen der Hochschulverwaltung

Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und den Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Kenntnisse oder Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie in Fragen der Arbeitssicherheit die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. bei umweltrelevanten Fragestellungen die Hochschulverwaltung zu unterrichten.

2.4 Pflichtenübertragung innerhalb größerer Einrichtungen

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt bleibt, können die unter Punkt 2.3 genannten Verantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben auf einen oder mehrere geeignete Beschäftigte übertragen, die mit der verantwortlichen Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Institut, Labor, Werkstatt) betraut sind.

Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der oder des Beschäftigten klar bezeichnen; sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Verfügung über Mittel, Entscheidungsbereich) enthalten.

Diese Weiterübertragung an Instituts- oder Laborleitungen im Professorenstatus unterliegt nicht der Mitbestimmung und kann durch eine schriftliche Mitteilung des für den Einzelbereich Verantwortlichen gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Eine Zweitschrift der Bestellung und eine Kopie der Empfangsbestätigung sind an die Kanzlerin oder den Kanzler zu geben. Diese werden zur Personalakte genommen.

Für die Aufgabenübertragung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissen-

schaftlichen und technisch-administrativen Dienstes ist das Mitbestimmungsverfahren erforderlich. Dazu ist ein Antrag an die Personalabteilungsleitung zu stellen, die den zuständigen Personalrat beteiligt. Die Übertragung erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler gegen Empfangsbestätigung durch schriftliche Mitteilung, die auf dem Dienstweg zugestellt wird. Die Bestellungsverfügung und das Empfangsbekenntnis werden zur Personalakte genommen.

Eine nochmalige Verantwortungsübertragung durch die Instituts- oder Laborleitungen im Professorenstatus sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und technisch-administrativen Dienstes auf weiteres ihnen zugeordnetes Personal ist unzulässig.

Die Beauftragten sind sorgfältig auszuwählen und anzuleiten.

Die Leitungsverantwortung der oder des Übertragenden bleibt unberührt.

3. Verantwortlichkeiten von Hochschulmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften bestellt wurden

Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Hochschulmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- oder Umweltschutzes oder anderer Verwaltungsvorschriften bestellt wurden (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Brandschutzbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit), bleiben unberührt.

3.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät und unterstützt die Hochschulleitung sowie alle Führungskräfte in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und stehen als Ansprechpartner/in zu diesen Themen allen Beschäftigten zur Verfügung.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit / ASiG weisungsfrei.

3.2 Sicherheitsbeauftragte

Die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung der Gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und § 20 der DGUV Vorschrift 1 „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten sollen die Verantwortlichen vor Ort bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen. Dabei erteilen sie weder Weisungen, noch führen sie die Aufsicht.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind schwerpunktmäßig:

- das Vorhandensein und die Benutzung von Schutzvorrichtungen zu prüfen,
- festgestellte Sicherheitsmängel den Vorgesetzten zu melden,
- Einrichtungen der Ersten Hilfe zu überprüfen,
- in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung motivierend auf die Beschäftigten einzuwirken und sie über Unfallgefahren aufzuklären.

Sicherheitsbeauftragte werden auf Vorschlag der Einrichtungsleitung durch die Kanzlerin oder den Kanzler für ihren jeweiligen Bereich mit Bestellungsschreiben ernannt.

3.3 Brandschutz Helfer*innen

Brandschutz Helfer*innen werden in der Fachhochschule Kiel zentral durch die Bau- und Liegenschaftsabteilung organisiert ausgebildet und für ihren jeweiligen Bereich durch die Kanzlerin oder den Kanzler mit Bestellungsschreiben ernannt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben sie die Aufgabe, den Brandschutzbeauftragten zu unterstützen, die Einhaltung von Grundsätzen des Brandschutzes zu verfolgen und Menschen im Gefahrenfall in Sicherheit zu bringen. Dabei erteilen sie weder Weisungen, noch führen sie die Aufsicht.

Sie sind in der Lage, am Ort des Geschehens Maßnahmen zu ergreifen, um akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden.

3.4 Ersthelfer*innen

Ersthelfer*innen sind ein Bestandteil der Erste-Hilfe-Organisation, welche von der Hochschulleitung generell und den Führungskräften vor Ort sichergestellt werden muss. Sie werden auf Vorschlag der Leitung eines Verantwortungsbereichs (Dekanin / Dekan, Leitung einer Zentralen Einrichtung) bestellt. Die erforderliche Ausbildung wird an der Fachhochschule Kiel zentral durch die Bau- und Liegenschaftsabteilung organisiert. Die Ersthelfer*innen werden für ihren jeweiligen Bereich durch die Kanzlerin oder den Kanzler mit Bestellungsschreiben ernannt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben sie die Aufgabe, Erste Hilfe zu leisten. Dabei erteilen sie weder Weisungen, noch führen sie die Aufsicht.

Sie sind in der Lage, am Ort des Geschehens Maßnahmen zu ergreifen, um akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden.

4. Hausmeister und Bereitschaftsdienstleistende

Hausmeister und Bereitschaftsdienstleistende nehmen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, insbesondere sofortige Schutzmaßnahmen, Informationen an zuständige Stellen, Ausübung des Hausrechts gegenüber unbefugten Dritten. Aus ihrer Funktion ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht und zusätzliche Verantwortung.

5. Organisationsverantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers

Im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, VII Buch Sozialgesetzbuch und der Betriebssicherheitsverordnung) ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Fachhochschule für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes organisationsverantwortlich.

Hierzu gehören u. a.:

- die Organisation und Sicherstellung der Unterstützung bzw. Beratung durch:
 - die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
 - die Schaffung der Sicherheitsorganisation und Bestellung von Beauftragten,
 - die Abteilungsleitung Bau- und Liegenschaften in Fragen der Instandhaltung betriebstechnischer Anlagen und Anlagen der zentralen Haustechnik, Ver- und Entsorgung der Gebäude, in Fragen des Umweltschutzes, der Sonderabfallentsorgung, des vorbeugenden Brandschutzes, der Durchführung von bestimmten übergreifenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- die Einhaltung von Rechtsvorschriften und des Vollzugs der getroffenen Anweisungen sowie Kontrollen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen.

Die Kanzlerin oder der Kanzler trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den gesamten Hochschulbereich. Dieses schließt die Betreiberverantwortung für die von der Hochschule genutzten Gebäude und Anlagen ein.

Sie oder er vertritt die Hochschulinteressen in der Umsetzung der Vorschriften gegenüber den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern und den vorgeetzten Ministerien. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Hochschulangehörigen ihre Pflichten erfüllen.

Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zur Verfügung stehen und die hochschulinternen Regelungen für die gesamte Hochschule festgelegt sind, eingehalten und fortgeschrieben werden.

6. Bedeutende Störungen

Für bedeutende Störungen des Hochschulbetriebs (Sonderlagen, wie Katastrophen, Anschläge und kriminelle Übergriffe) finden diese getroffenen Zuständigkeitsregelungen keine Anwendung.

Das Präsidium der Fachhochschule regelt das Verfahren für außergewöhnliche Ereignisse in einem Notfallhandbuch und setzt einen Krisenstab ein, der je nach Lage die verantwortlichen Präsidiumsmitglieder (Präsident, Kanzler) und notwendigen Personen aus den Organisationseinheiten der Zentralen Hochschulverwaltung, den Fachbereichen und den Zentralen Einrichtungen an. Der Krisenstab koordiniert alle erforderlichen Aktivitäten.

7. Inkrafttreten

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 dieser Richtlinie zugestimmt. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1.07.2018 für den Bereich der Fachhochschule Kiel in Kraft.

Kiel, den 27.06.2018

Fachhochschule Kiel
Das Präsidium



Klaus-Michael Heinze
Kanzler